



3003 Bern, 17. Juli 2017

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**provisorische Bereitstellungsflächen GSA auf den Flugzeug-Standplätzen F70, F71 und A42 (Projekt-Nr. 16-06-014)**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 9. Juni 2017 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für provisorische Bereitstellungsflächen auf den Flugzeug-Standplätzen F70 und F71 sowie A42 ein; die erwartete Nutzungsdauer wird mit sechs bis zehn Jahren angegeben.
2. Die FZAG begründete das Vorhaben damit, dass temporär verschiedene luftseitige Nutzungen aus der Zone des Grossprojekts «Zone A – Erweiterung GSA<sup>1</sup>» verdrängt würden, und für diese in der näheren Umgebung entsprechende Ersatzflächen geschaffen werden müssten, um geordnete Betriebsabläufe sicherzustellen. Die FZAG geht für die Provisorien von einer Nutzungsdauer von ca. sechs bis zehn Jahren aus.
3. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Safety-Assessment-Bericht und Detailpläne.

---

<sup>1</sup> Gepäcksortieranlage

4. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
5. Mit dem Vorhaben sollen einerseits die Standplätze F70 und F71 aufgehoben und zu Umschlag-, Material- und Abstellplätzen für die Handlingsfirmen werden. Dazu muss der Rollweg YANKEE auf der bestehenden Vorfeldfläche ostwärts verschoben und wieder an den Rollweg ALPHA angeschlossen werden. Andererseits sollen der Standplatz A42 am Dock A zugunsten von Fahrzeugabstellflächen reduziert (Downgrade auf Code C) und die Centerline-Achse A42 samt den zugehörigen technischen Komponenten (z. B. Markierung, Dockleitsystem und Fluggastbrückenbereich) um ca. 5 m westwärts verschoben werden.
6. Die Verlegung der Rollwege ist mit Nachtarbeit ausserhalb der Flugbetriebszeiten geplant, damit jeweils am Morgen klare und konforme Rollwegbeziehungen bestehen. Die übrigen Arbeiten werden tagsüber ausgeführt, dafür werden die Flächen gesperrt. Die Ausführung erfolgt unter Koordination und Aufsicht der Abteilung Bausicherheit der FZAG.
7. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG<sup>2</sup>). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 28 Abs. 1 VIL<sup>3</sup> aufgelistet. Art. 28 Abs. 2 Bst. b VIL hält fest, dass in Fällen, in denen das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL vornimmt, ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein kann und daher eine Plangenehmigung – und somit ein Verfahren – nach Art. 37 LFG erforderlich ist. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
8. Gemäss dem Protokoll der VPK<sup>4</sup>-Sitzung vom 23. März 2017 (VPK 02/17) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Anhörung des Kantons Zürich durchzuführen. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf eine Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
9. Das Vorhaben wird mit der Verdrängung der Nutzungen durch die Grossbaustelle für die Erneuerung der GSA begründet; dieses Vorhaben soll im Wesentlichen bis August 2022 abgeschlossen sein, der Abschluss der Umgebungsarbeiten ist bis Ende 2023 geplant.

Aus dem Gesuchsformular ist nicht ersichtlich, wie lange das Provisorium bestehen soll, lediglich im Safety-Assessment-Bericht findet sich die ziemlich vage Angabe «für ca. sechs bis zehn Jahre». Ein Zeithorizont von zehn Jahren geht im vorliegenden Fall nach Auffassung des UVEK über das hinaus, was als Provisorium genehmigt werden kann. Die Nutzungsdauer der Provisorien ist daher auf sechs Jahre ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2023 zu befristen (entspre-

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>4</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

chend dem geplanten Bauabschluss zur Erneuerung der GSA). Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist der heutige Zustand umgehend wiederherzustellen.

Sollte sich eine längere Nutzungsdauer abzeichnen, hat die FZAG rechtzeitig ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen. Dann wird zu prüfen sein, ob die temporäre Nutzung der Flächen und Rollwege verlängert werden kann, oder ob es sich um die definitive Änderung einer Flugplatzanlage handelt.

Die entsprechenden Bestimmungen sind ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufzunehmen.

10. Das Vorhaben liegt auf der Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
11. Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die für die technische Aufsicht zuständige Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) des BAZL prüfte das Vorhaben aufgrund der vorgelegten Unterlagen inkl. Safety-Assessment-Bericht und Stellungnahme des Zonenschutzes.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung lag am 27. Juni 2017 vor.

12. Das BAZL hörte die FZAG zur luftfahrtspezifischen Prüfung an. Am 3. Juli 2017 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der FZAG und des BAZL statt, an der die Auflagen des BAZL zur Kreuzung der Rollwege INNER, ALPHA und YANKEE besprochen und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst wurden; zu den übrigen Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung hat die FZAG keine Einwände.
13. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die provisorischen Bereitstellungsflächen auf den Standplätzen F70, F71 und A42 sowie die Verlegung des Rollwegs YANKEE unter Berücksichtigung der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL sowie der Anpassungen gemäss Aktennotiz zur Besprechung vom 3. Juli 2017 erteilt werden kann. Die luftfahrtspezifische Prüfung wird zusammen mit der genannten Aktennotiz Bestandteil der vorliegenden Verfügung; für die Rollwegkreuzung sind die Massnahmen gemäss Besprechung vom 3. Juli 2017 umzusetzen, im Übrigen gelten die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung.
14. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen, der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion

Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, auf dem üblichen Weg via Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zu melden. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

15. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>5</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
16. Nach Art. 49 RVOG<sup>6</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
17. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFV zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Das Vorhaben der FZAG für die provisorischen Bereitstellungsflächen auf der Luftseite des Flughafens mit den Elementen
  - Bereitstellungsfläche GSA auf den Standplätzen F70 und F71 mit Stromversorgung für Fahrzeuge ab Kandelaber, Markierung der Nutzflächen und Servicestrassen und Aufstellen von Windschutzgittern;
  - temporäre Verlegung des Rollwegs YANKEE und neuer Anschluss an Rollweg ALPHA inkl. Anpassung der Rollverfahren; und
  - Downgrade Standplatz A42 auf Code C inkl. Verschiebung der zugehörigen technischen Komponenten (z. B. Markierung, Dockleitsystem und Fluggastbrückenbereich) um ca. 5 m Richtung Westenwird wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 9. Juni 2017 (Eingangsdatum) inkl.

- Plan Nr. 18898; Situation 1:1000, FZAG, 23. 5.2017;
- Plan Übersicht Ist-Zustand Taxiway Y und Standplätze F70 / F71, 1:750, FZAG, 30.3.2017;

---

<sup>5</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Plan Zone A – Ersatzfläche F70 / F71, geplanter Endausbau unter Berücksichtigung der Massnahmen gem. visiertem Safety-Assessment-Bericht vom 1.6.2017 und max. Span-Marking und Verschiebung A3 um 10 m, 1:750, FZAG, 4.7.2017;
- Plan Zone A – Situation TWY YANKEE-Ost, max. Span-Marking im Osten, 1:750, FZAG, 4.7.2017;
- Plan Übersicht Verschiebung A42 mit möglicher Parkplatzzuteilung, 1:750, FZAG, 21.3.2017;
- Safety-Assessment-Report «Umnutzung F70 und F71 / Downgrade Standplatz A42, Version 1.0, FZAG, Unterschriften 29.5.2017/1.6.2017/2.6.2017; und
- Stellungnahme Zonenschutz, 9.6.2017.

### 3. Festlegung

Die Nutzungsdauer der oben genannten Provisorien ist auf sechs Jahre ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, längstens bis zum 31. Dezember 2023 begrenzt. Sollte sich eine längere Nutzungsdauer abzeichnen, hat die FZAG rechtzeitig ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen.

### 4. Auflagen

- 4.1 Für die Ausgestaltung der Kreuzung der Rollwege INNER, ALPHA und YANKEE gelten in Abänderung der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 27. Juni 2017 (Beilage 1) die Bestimmungen der Aktennotiz vom 3. Juli 2017, Ziffer 2, Bst. b) (Beilage 2).
  - 4.2 Im Übrigen sind die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL umzusetzen bzw. einzuhalten.
  - 4.3 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen, allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.
  - 4.4 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, auf dem üblichen Weg via AFV zu melden.
  - 4.4 Ohne Genehmigung der Verlängerung der zulässigen Nutzungsdauer gemäss Ziffer 3 oben bzw. einer neuen Plangenehmigung ist spätestens nach Ablauf dieser Frist der heutige Zustand umgehend wiederherzustellen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

### Beilagen

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. Juni 2017
- FZAG, Aktennotiz Besprechung BAZL / FZAG vom 3. Juli 2017

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.